

**Hauptsatzung
der Gemeinde Witzleben
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
vom 18.08.2003 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501)

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben folgende Hauptsatzung der Gemeinde Witzleben:

**§ 1
Gemeindegebiet**

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Orte eingeteilt:

1. Witzleben
2. Ellichleben
3. Achelstädt

(2) Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus den Gemarkungsgrenzen der Gemarkungen Witzleben, Ellichleben und Achelstädt.

(3) Die Ortsteile Ellichleben und Achelstädt führen folgenden Bezeichnung:
Witzleben, Ortsteil Ellichleben
Witzleben, Ortsteil Achelstädt.

**§ 2
Gemeindewappen, Gemeindesiegel**

Das Dienstsiegel der Gemeinde Witzleben trägt im oberen Halbkreis die Umschrift "Thüringen", im unteren Halbkreis die Umschrift " Gemeinde Witzleben " und zeigt die Abbildung des Wappens des Freistaates Thüringen.

**§ 3
Bürgerantrag**

(1) Bürger können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Bürgerantrag).

(2) Der Bürgerantrag muss schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden, hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Die Zulässigkeit setzt voraus, dass der Bürgerantrag in der Gemeinde Witzleben mit acht vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger unterzeichnet wurde.

(3) Für das weitere Verfahren nach Einreichung eines Antrages gelten die Bestimmungen des § 16 ThürKO entsprechend.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde auf der Grundlage § 17 Thüringer Kommunalordnung einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die Durchführung eines Bürgerbegehrens in der Gemeinde Witzleben setzt voraus, dass 17 vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger der Gemeinde Witzleben das Bürgerbegehren unterzeichnet haben.

(2) Die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ zu beantragen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates oder eines Ausschusses, muss der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses nach § 40 Abs. 2 eingereicht werden.

Der Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Das Bürgerbegehren muss

in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Der Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens muss den Antragsteller und zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt.

(3) Wird das Bürgerbegehren zugelassen, fertigt der Antragsteller Eintragungslisten an, aus denen jeweils der volle Wortlaut des Begehrens, der Begründung und des Vorschlags zur Deckung der Kosten sowie Name und Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen ersichtlich sein müssen. Die Eintragungslisten müssen ferner einen Hinweis darüber enthalten, dass die sich Eintragenden mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können. Das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der Gemeinde Witzleben wahlberechtigt sind.

(4) Nach der Einreichung der Eintragungslisten bei der Verwaltungsgemeinschaft prüft diese unverzüglich die geleisteten Eintragungen und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat entscheidet hierüber innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.

(6) Bei einem Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Ein Bürgerentscheid darf sechs Wochen vor und nach einer Kommunalwahl nicht durchgeführt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese

Mehrheit 25 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ öffentlich bekanntzumachen.

(8) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 5

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 20 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.

§ 6

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und ein Organ der Gemeinde.

(2) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

(3) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter als weitere Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.

§ 7

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und 8 gewählten Gemeinderatsmitgliedern.

§ 8

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss. Der Hauptausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 3 weiteren Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Er kann weitere Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Nähere Regelung trifft die Geschäftsordnung.

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig (Ehrenbeamter).

(2) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich, soweit es sich nicht um übertragene Geschäfte der laufenden Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft handelt.

§ 10 Zuständigkeiten

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 € im Einzelfall
2. Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Zivildienstleistenden
3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall
4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall
5. der Verkauf und der Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert 7.500,00 € nicht überschreitet und der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt
6. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien in unbegrenzter Höhe
7. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 u. 2 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben

§ 11 Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten. Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates die Stellvertretung wahr.

(3) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine Aufwandsentschädigung bis zu 25 % der Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters.

§ 12 Entschädigung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung.

Einen monatlichen Sockelbetrag von 25,26 € sowie ein Sitzungsgeld von 15,34 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 23,01 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs.1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 23,01 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

§ 13

Entschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	766,94 €
der ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters	153,39 €

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im „Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, eines Ausschusses oder eines Ortschaftsrates werden durch Veröffentlichung an den Verkündungstafeln bekannt gemacht.

Die Gemeinde Witzleben unterhält jeweils eine Verkündungstafel in:

1. Witzleben Ortsmitte Hauptstraße Nr. 54
2. Ellichleben Ortsmitte Dorfstraße 26a
3. Achelstädt Ortsmitte Brauhausstraße

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 15
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.04.2002 außer Kraft.

Gemeinde Witzleben

Witzleben, den 18.08.2003

Peter Urspruch
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Nr. 08 vom 30. August 2003.